

# **Satzung One Billion Rising München**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen One Billion Rising München.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. One Billion Rising hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist der 1.07. bis 30.06. des Folgejahres.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. One Billion Rising wendet sich gegen jede Form von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in Form von physischer und psychischer Gewalt, die an Mädchen und Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit oder Zuordnung zum weiblichen Geschlecht begangen werden.  
One Billion Rising setzt sich für ein selbst bestimmtes, unabhängiges und gewaltfreies Leben von Mädchen und Frauen ein und steht für die Wahrung und Fortschreibung feministischer Werte und Grundhaltungen in der Gesellschaft.  
Ziel ist die Gleichstellung von Mädchen und Frauen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und gegenüber allen Konfessionen neutral.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - die jährliche Durchführung von „One Billion Rising“ in München im Rahmen der gleichnamigen internationalen Kampagne von Eve Ensler inklusive Rahmenprogramm und Kooperationen,
  - Aufklärung und kontinuierliche Information der Öffentlichkeit über Menschenrechtsverletzungen, insbesondere physische und psychische Gewalt, gegen Mädchen und Frauen,
  - Zusammenarbeit mit Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
  - Durchführung und Förderung von Projekten, Ausstellungen etc., die Gewalt an Mädchen und Frauen thematisieren und/oder zur Gewaltprävention beitragen,
  - Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen, Organisationen, Vereinen und Verbänden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitfrauenschaft und Fördermitglieder**

1. Jede volljährige Frau kann Mitfrau werden, wenn sie sich für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzt. Bei Menschen, die sich im Rahmen der binären Geschlechterordnung keinem Geschlecht zuordnen können oder wollen, entscheidet die Mitfrauenversammlung über die Aufnahme.
2. Der Verein hat Mitfrauen gemäß Nr. 1 sowie Fördermitglieder. Nur Mitfrauen haben ein Stimmrecht.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitfrauenversammlung. Eine Pflicht zur Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitfrauen- und Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
6. Wenn eine Mitfrau oder ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch die Mitfrauenversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Eine anteilige Beitragsrückzahlung erfolgt in diesem Falle nicht.  
Der Mitfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von zwei Monaten anzudrohen.
7. Die Mitfrauenversammlung kann anstelle des vollständigen Ausschlusses einer Mitfrau auch den zeitlichen Ausschluss vom Stimmrecht beschließen.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Höhe und Fälligkeit von Vereins-, Förderbeiträgen und Umlagen werden von der Mitfrauenversammlung festgesetzt. Sie kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Die Mitfrauenversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitfrauenversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitfrauenversammlung**

1. Die Mitfrauenversammlung ist mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen. Die Mitfrauenversammlung kann darüber hinaus Häufigkeit und Frequenz der ordentlichen Mitfrauenversammlungen festlegen.
2. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitfrauen unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt der Mitfrau als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Beschlüsse können auch elektronisch gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitfrauen per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Mitfrauenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
7. Die Mitfrauenversammlung entscheidet insbesondere auch über:
  - Strategie und Aufgaben des Vereins,
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- alle Geschäftsordnungen des Vereins.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 der Mitfrauen anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitfrauenversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitfrauen beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
  9. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitfrauen es verlangt, erfolgen einzelne Abstimmungen geheim.
  11. Jede Mitfrau hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
  12. Der Vorstand leitet die Mitfrauenversammlung. Falls keine Vorstandsfrau anwesend ist, bestimmt die Mitfrauenversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin. Sie bestimmt ferner eine Protokollführerin.  
Das Protokoll soll Ort und Zeit, Zahl der erschienenen Mitfrauen, die Versammlungsleitung und Protokollführerin, die Tagesordnung, Beschlüsse, Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse aufführen und ist von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Die Mitfrauenversammlung bestimmt ein bis drei Vorstandsfrauen, die Mitfrauen sein müssen.
2. Bei mehreren Vorstandsfrauen wird der Verein durch je zwei Vorstandsfrauen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vorstandsfrau/en bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
6. Bei mehreren Vorstandsfrauen bestimmt die Mitfrauenversammlung in einem besonderen Wahlgang die Sprecherin des Vorstandes.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat

insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung der Mitfrauenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - Erstellung des Jahresberichtes.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
  9. Bei einem Vorstand, der aus mehreren Vorstandsfrauen besteht, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitfrauenversammlung beschlossen wird.
  10. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung der Mitfrauenversammlung erforderlich ist:
    - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
    - Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung an Dritten,
    - Erwerb und Verkauf von Beteiligungen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitfrauen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder aus rechtlichen Gründen erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitfrauen sofort per E-Mail mitgeteilt werden

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Mitfrauenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein oder zwei Kassenprüferinnen, die nicht im Vorstand sind.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Kassenprüferinnen müssen keine Mitfrauen sein.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Gleichstellung von Mädchen und Frauen verwendet.

München, den 14.08.2017

